

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat  
der GEA Group Aktiengesellschaft  
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die GEA Group Aktiengesellschaft entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 DCGK, wonach variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll, und wird ihnen auch in Zukunft mit dieser Ausnahme entsprechen.

Erläuterung:

Die mehrjährige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus zwei Komponenten, die im Rahmen der gesamten variablen Vergütung mit 20 bzw. 40 Prozent gewichtet werden. Die dreijährige Bemessungsgrundlage der mit 20 Prozent gewichteten variablen Vergütungskomponente ist in die Zukunft gerichtet. Die Bemessungsgrundlage der mit 40 Prozent gewichteten mehrjährigen variablen Vergütungskomponente umfasst das aktuelle sowie die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre und ist damit nicht zukunftsbezogen. Die Bemessungsgrundlagen der mehrjährigen variablen Vergütung sind daher insgesamt betrachtet nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen. Das aktuelle Vergütungssystem wurde zuletzt in der Hauptversammlung im April 2012 mit großer Mehrheit gebilligt. Ausgelöst durch die neuen Vorgaben des DCGK ist beabsichtigt, das aktuelle System der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2018 umfassend zu überprüfen und mit Blick auf die genannten neuen Vorgaben und ggf. sonstige neuere Entwicklungen bei Vergütungsmodellen zu ändern.

Seit der Entsprechenserklärung vom 16. Dezember 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 entsprach die GEA Group Aktiengesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK, wonach die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich aller variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Seit dem 1. Januar 2017 entsprach die GEA Group Aktiengesellschaft sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015.

Erläuterung:

Wenn die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder zu einer außergewöhnlichen Wertsteigerung für die Aktionäre der Gesellschaft führt, kann der Aufsichtsrat gemäß den Vorstandsverträgen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens eine Sondertantieme gewähren. Auf diese Sondertantieme besteht kein Anspruch der Vorstandsmitglieder. Die entsprechende Regelung in den Vorstandsverträgen dient allein als Ermächtigungsgrundlage für den Aufsichtsrat, um in außergewöhnlichen Situationen eine angemessene Ermessensentscheidung gemäß Gesetz und innerhalb der Grenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung treffen zu können. Diese nur in Ausnahmesituationen mögliche Sondertantieme wurde seit der Einführung der Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK sukzessive im Rahmen von Wieder- oder Neubestellungen von Vorstandsmitgliedern in den Vorstandsverträgen ausdrücklich betragsmäßig begrenzt. Da seit

dem 1. Januar 2017 die mögliche Sondertantieme in allen Vorstandsverträgen betragsmäßig begrenzt ist, entfiel die bis dahin erklärte Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK ab diesem Zeitpunkt.

Düsseldorf, 15. Dezember 2017

Für den Aufsichtsrat

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Helmut Perlet

Für den Vorstand

x  
  
\_\_\_\_\_  
Jürg Oleas

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Helmut Schmale